

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0393/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.01.2024 den Online-Beitrag „Auf Querdenker-Demonstration - Nach Angriff auf ZDF-Team: Bewährungsstrafe für Angeklagte“. Hierin berichtet die Redaktion über den Strafprozess gegen drei Männer und eine Frau, welche am Rande einer Demonstration der Querdenkenbewegung in Berlin am 01.05.2020 ein ZDF-Team angegriffen hatten und nun wegen gefährlicher Körperverletzung jeweils zu Bewährungsstrafen von zwei Jahren verurteilt wurden. In der Einleitung heißt es:

„Ein ZDF-Team dreht in Berlin bei einer Demonstration der Querdenkerbewegung. Plötzlich stürmt eine Gruppe vermummter Menschen auf die Berichterstatter zu. Die Ermittlungen gestalten sich kompliziert. Nun ist das Urteil gesprochen.“

Im Text erläutert die Redaktion u.a.:

„[...] Fast vier Jahre nach einem Angriff auf ein ZDF-Team am Rande einer Demonstration der Querdenkerbewegung in Berlin hat das Amtsgericht Tiergarten drei Männer und eine Frau jeweils zu Bewährungsstrafen von zwei Jahren verurteilt. Es sprach sie der gefährlichen Körperverletzung schuldig. [...]

Geständnis und Entschuldigung

Die beiden Männer aus Berlin und das Geschwisterpaar aus Baden-Württemberg hatten zuvor gestanden, am 1. Mai 2020 auf das Fernsehteam eingetreten und eingeschlagen zu haben. Es habe sich um eine Verwechslung gehandelt, ließen sie jeweils über ihre Verteidiger erklären. Man sei davon ausgegangen, es handele sich um „Personen aus dem rechten Spektrum“, hieß es. Unisono ließen die Angeklagten in den knappen Erklärungen vortragen, sie würden einen Angriff auf Pressevertreter nicht gutheißen und wollten sich aufrichtig bei den Opfern entschuldigen. Eine Distanzierung von der Gewalt an sich fehlte jedoch bei allen.

[...]

Mit großer Wucht attackiert

Das Fernsehteam war damals im Auftrag für das ZDF-Satireformat „heute-show“ unterwegs und berichtete über die Demonstration der Querdenkerbewegung. Plötzlich sei ein „schwarzer Block“ mit etwa 20 verummten Menschen auf sie zu gerannt gekommen, so die Zeugen. Jeweils drei- bis vierköpfige Gruppen hätten sie attackiert.

[...]

Hintergründe nicht aufgeklärt

Aus Sicht des Gerichts ließen sich die Hintergründe für den Angriff jedoch nicht mehr klären. [...]

Der für politisch motivierte Taten zuständige Staatsschutz des Landeskriminalamtes (LKA) hatte damals die Ermittlungen übernommen. Nach dem Angriff waren Verdächtige, die zum Teil zur linken Szene gehören sollen, vorübergehend festgenommen worden. DNA-Spuren am Tatort halfen schließlich bei der Ermittlung der Täter. Weitere Beteiligte blieben jedoch unbekannt. [...]

Der über der Veröffentlichung befindliche Reiter lautet: „*Bewährungsstrafe für Coronaleugner, die ZDF-Team attackieren*“.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 9 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: *Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag des Beschwerdeführers, durch den Reiter „Bewährungsstrafe für Coronaleugner, die ZDF-Team attackieren“, den Titel „Auf Querdenker-Demonstration - Nach Angriff auf ZDF-Team: Bewährungsstrafe für Angeklagte“ und die Einleitung entstehe der Eindruck, der Angriff sei von Querdenkern bzw. Demonstrationsteilnehmenden ausgegangen und insofern mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.*

Hierzu trägt der Beschwerdeführer vor, die Überschrift des Artikels verstoße mehrfach gegen Ziffer 1 und Ziffer 2 des Pressekodex.

Den Teilnehmern einer Demonstration am 1. Mai 2020 würde wahrheitswidrig und insbesondere wider besseres Wissen der im Gerichtsbericht beschriebenen Überfall von maskierten Gewalttätern auf ein Team der ZDF-Heute-Show zugeschrieben. Dagegen sei aus Berichten seriöser Medien, zum Teil sogar aus dem beschwerdegegenständlichen Artikel selbst bekannt, dass die gefassten, identifizierten und rechtskräftig verurteilten Täter

sich selbst der sogenannten „linken“ Szene zuordneten, was von Sicherheitsbehörden und Gericht bestätigt worden sei. Es handele sich also weder um Demonstrationsteilnehmer noch sonst Angehörige der vom Beschwerdegegner als „Coronaleugner“ verunglimpften Gruppe, sondern offensichtlich um politische Gegner der Proteste, die nach Optik und Vorgehensweise dem linksradikalen Schwarzen Block zuzuordnen seien. Der Beschwerdegegner verdrehe hier die allgemein bekannte Wahrheit um 180 Grad, um durch Desinformation ein politisches Feindbild zu bedienen.

III. Für den Beschwerdegegner nimmt der Geschäftsführer Finanzen der Unternehmensgruppe Stellung.

Der Beschwerdeführer bemängelt, im Beitrag werde berichtet, dass Coronaleugner den Angriff auf das ZDF-Team begangen hätten und verurteilt worden wären.

In Überschrift, Teaser und Text des Artikels werde diese Behauptung indes nicht aufgestellt. Zutreffend werde berichtet, dass die Tatverdächtigen zum Teil der „linken Szene“ angehört und es zu dem Angriff kam, als das ZDF-Team über eine Demonstration von sogenannten „Querdenkern“ berichtete.

Ärgerlicherweise lauteten die im Ausdruck kaum lesbare Vorschaltheadline in kleiner und blasser Typo sowie die URL allerdings so wie vom Beschwerdeführer bemängelt. Dieser Fehler sei umgehend nach Eingang der Beschwerde korrigiert worden.

Anmerkung: Der Vortrag des Beschwerdegegners ist zutreffend. Der über der Veröffentlichung befindliche Reiter lautet nun: *„Angriff auf ZDF-Team bei Querdenker-Demo in Berlin: Angeklagte bekommen Bewährungsstrafe“*.

Die URL lautet nun: [...]angriff-auf-zdf-team-bei-querdenker-demo-in-berlin-angeklagte-bekommen-bewaehrungsstrafe[...]

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit es in dem Reiter ursprünglich hieß, die Verurteilten seien „Coronaleugner“. Hierfür gibt es keine ausreichenden Tatsachenanknüpfungspunkte.

Im Übrigen ist die Berichterstattung nicht zu beanstanden. Die im Titel und im Text enthaltene Aussage, der Angriff sei auf bzw. am Rande einer Querdenker-Demonstration erfolgt, ist sachlich richtig. Zudem ergibt sich aus dem Beitrag deutlich, dass der Angriff nicht durch Demonstrationsteilnehmende erfolgte, sondern durch Personen aus der linken Szene. Insoweit wird hier kein falscher Eindruck erweckt.

Da die Redaktion den Reiter entsprechend korrigiert hat, kann es hier bei einem Hinweis bleiben.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de